



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.17 RRB 1903/1347**

Titel                       **Wasserrecht.**

Datum                     13.08.1903

P.                         494

[p. 494] A. Unterm 20. April 1903 (siehe Amtsblatt Nr. 33 vom 24. April 1903) publizierte das Statthalteramt Uster folgendes Konzessionsgesuch:

«Die Herren Jul. Gujer & Cie., Baumwollspinnerei in Uster, erstellen in ihrer oberen Spinnerei an Stelle der bisherigen eine neue Francis-Turbine, wofür die staatliche Konzession nachgesucht wird. Am bisherigen Wasserzufluß und Gefälle wird nichts geändert.»

B. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 5. Juni 1903 sind gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die Turbine in der obern Spinnerei der Firma Gujer & Cie. am Aabach in Uster (W. R. K. Nr. 36, Bez. Uster) ist im Jahr 1891 aufgestellt und unterm 1. September 1898 nachträglich bewilligt worden. Nach Plan ist die neue Turbine für ein Nettogefäll von 3,75 m und Benutzung einer maximalen Wassermenge von 3000 Litern pro Sekunde berechnet. Dieselbe ist bereits an der Stelle der alten aufgestellt.

In wasserbaupolizeilicher Hinsicht steht der Bewilligung derselben nichts entgegen, und es sind auch keine besondern Bedingungen in Revision der früheren daran zu knüpfen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Firma Julius Gujer & Cie. in Uster wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren Beseitigung der Inhaberin der Bewilligung und nicht dem Staate zur Last fallen würde, gestattet, die bisherige Turbine in ihrer obern Spinnerei am Aabach in Uster durch eine neue Francis-Turbine zu ersetzen, nach eingereichten Plänen und unter folgender Bedingung:

Alle in frühern Urkunden aufgestellten Bedingungen, welche Vorstehendem nicht widersprechen, bleiben auch fernerhin in Kraft bestehen.

II. Petentin hat diese Konzession in ihren Kosten in das Notariatsprotokoll eintragen zu lassen und der Baudirektion binnen 6 Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Handen zu stellen.

III. Petentin hat an die Staatskanzlei Fr. 10 Experten-, Fr. 5 Staats-, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.



IV. Hiervon wird der Firma Gujer & Cie. in Uster in urkundlicher Ausfertigung und unter Rückstellung des einen Planes, dem Notariat Uster, dem Statthalteramt Uster und der Baudirektion unter Rückstellung der Akten und des zweiten Planes Kenntnis gegeben.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]*